



## Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Seniorenbeauftragten (Seniorenbeauftragtensatzung – SeBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

### § 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Seniorenbeauftragten.

### § 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

### § 3 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der älteren Mitbürger. <sup>2</sup>Er fördert ihre Teilhabe an den Aktivitäten der örtlichen Gemeinschaft und die Erleichterung altersbedingter Erschwernisse im Alltag. <sup>3</sup>Er trägt mit seiner Arbeit dem demographischen Wandel und seinen Auswirkungen auf den Markt Wendelstein Rechnung. <sup>4</sup>Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Er
- sucht aktiv den Kontakt zu älteren Mitbürgern und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt älteren Mitbürgern die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
  - koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Senioren tätig sind.
  - präsentiert die Belange der älteren Mitbürger im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Seniorenarbeit.
  - entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Seniorenarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Senioren bei.
  - fördert die Ziele, die im „Leitfaden für kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Umsetzung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen niedergelegt sind.
- (2) Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.

**§ 4**  
**Arbeitsmittel und –geräte**

Bei Bedarf werden dem Seniorenbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**§ 5**  
**Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Seniorenbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein  
Am 6. März 2009



Werner Langhans  
Erster Bürgermeister

